

I. Allgemeines

1. Begriff des Kneipkomments

§ 1

Unter Kneipkomment versteht man im allgemeinen den Inbegriff jener studentischen, meist althergebrachten Gesetze und Zeremonien, die beim Kneipen zur besseren Handhabung der Ordnung und zur Hebung der Gemütlichkeit beobachtet werden.

Der Kneipkomment, heute i. d. R. Bierkomment genannt, wird auf Kneipen und Kommersen wirksam sowie wenn drei bierehrliche Burschen zusammensitzen – denn wo ein Rudel Füxe säuft, kann von Ordnung keine Rede sein (stud. Redensart).

2. Kneippersonal und Rang

§ 2

Die Kneiptafel, d. h. das Kneippersonal, besteht aus

1. dem Präsidium (Präses, Kneipwart, *heute üblicher: Senior*) sowie dem erweiterten Präsidium in

- Person des Conseniors (zur Rechten des Seniors)
und des Subseniors (zur Linken des Seniors),*
2. den Burschen (*Alte Herren, aktive und inaktive Burschen*),
 3. den Füxen,
außerdem:
 4. dem Kontrapräsidium (*Fuxmajor oder Kontrapräsiede*),
 5. den nichtkorporierten Gästen (*sitzen im Burschensalon*),
 6. den Füxen *in spe*, den sog. „Späfüxen“ oder „Spähfüxen“, also denjenigen Gästen, die die Absicht haben, ein Band aufzunehmen (*sitzen im Fuxenstall*).

§ 3

Die Leitung des Kneippersonals liegt in der Hand

1. des Präsidiums,
2. des Fuxmajors oder Kontrapräsidiiums.

§ 4

Dem Präsidium obliegt vor allem die Handhabung des Komments auf der Kneipe; es hat – (*im Prinzip*) selbst unter dem Komment stehend – auf

dem Kneipabend unumschränkte Gewalt, Stoffmangel beschränkt seine Rechte nicht. Es eröffnet und schließt den Kneipabend zu bestimmter Zeit und überwacht die Bierskandale.

Das Präsidium ist während der Kneipe „infalibel“. Wesentliche Regeln (siehe die entsprechenden Paragraphen) gelten nicht für das Präsidium.

§ 5

Die Gewalt des Fuxmajors ist der des Präsidiums untergeordnet und erstreckt sich nur auf die Füxe.

Wenn es das Präsidium vor Beginn der Kneipe anordnet, erstreckt sich die Gewalt des Fuxmajors soweit über den Fuxenstall hinaus, wie vom Senior bestimmt. Des weiteren gehört heutzutage zu den Befugnissen des Kontrapräsidiums, daß es zu Beginn und Ende der Kneipe um Silentium für den Ein- bzw. Auszug des Präsidiums bittet und diese Prozedur kommandiert.

§ 6

Burschen sind die Mitglieder der Kneiptafel, die nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den